

# **HAUPTSATZUNG**

**der Ortsgemeinde Gebhardshain vom 15. August 2019**

---

# HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	2
§ 2 Unterrichtung der Einwohner .....	3
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates .....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse .....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister .....	3
§ 6 Beigeordnete .....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates .....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	5
§ 11 Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt .....	6
§ 12 Elektronisches Ratsinformationssystem .....	6
§ 13 Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablets .....	7
§ 14 In-Kraft-Treten .....	7

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirats werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle in der Hachenburger Straße befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

## **§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | mit 6 Mitgliedern |
| Rechnungsprüfungsausschuss | mit 3 Mitgliedern |
| Bau- und Umweltausschuss   | mit 6 Mitgliedern |
| Umlegungsausschuss         | mit 6 Mitgliedern |
- (2) Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse wird zur Bestellung von Stellvertretern folgende Regelung getroffen:  
Für den Verhinderungsfall des Mitglieds wird für jedes Ausschussmitglied ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

- Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
  2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.

3. Ausübung des Vorkaufsrechts.
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 6 Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
  1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
  2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen der Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Für unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Auch Gemeinderatsmitglieder, die als Vertreter oder Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Die Entschädigung für Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 25,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn der Ortsbeigeordnete an mehr als der Hälfte der Besprechungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder wenn im Kalenderjahr weniger als sechs Besprechungen stattgefunden haben
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 25,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an

Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt**

- (1) Die von Bürgern der Ortsgemeinde Gebhardshain für das Gemeinwohl zu leistende Arbeit kann in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.
- (2) Zu den im Ehrenamt wahrzunehmenden Aufgaben können alle Tätigkeiten gehören, die für die Ortsgemeinde zu verrichten sind, wie zum Beispiel die Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, die Pflege, Unterhaltung und Betreuung von Grünanlagen, gemeindlichen Grundstücken und aller öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde (Bürgerforum, Kindergarten, Grillhütte, Festplatz, Brunnen, Kinderspielplätze, Ehrenmal) sowie die Raumpflege im Bürgerforum.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im Einzelfall durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.
- (4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

## **§ 12**

### **Elektronisches Ratsinformationssystem**

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt für die Mitglieder des Ortsgemeinderates und die den Ausschüssen des Ortsgemeinderates angehörenden sonstigen wählbaren Bürgern (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Den am Ratsinformationssystem teilnehmenden Mandatsträgern wird die Möglichkeit gegeben, alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften, Sitzungsgeldabrechnungen und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken; sie erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.
- (3) Ist ein Mandatsträger der Ortsgemeinde auch gleichzeitig Mandatsträger der Verbandsgemeinde und nimmt am Ratsinformationssystem der Ortsgemeinde teil, so folgt hieraus automatisch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde.
- (4) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten ausschließlich die beteiligten Mitglieder des Ortsgemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

5,00 Euro. Diese entfällt für den Zeitraum, in dem das Mitglied des Ortsgemeinderates ein orts- oder verbandsgemeindeeigenes Tablet für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die den Ausschüssen angehörenden sonstigen wählbaren Bürger erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Durch die Aufwandsentschädigung werden der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die anfallenden Kosten (Druckkosten, Kosten der Internet- und Hardwarenutzung für z.B. private Tablets etc.) abgegolten.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates gezahlt.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, der Mandatsträger den Verzicht der Teilnahme am Ratsinformationssystem schriftlich erklärt, bei ruhender Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

(7) Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

### **§ 13**

#### **Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablets**

(1) Auf Wunsch des am Ratsinformationssystem teilnehmenden Mitgliedes des Ortsgemeinderates wird diesem ein im Eigentum der Ortsgemeinde stehendes Tablet für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Die Nutzerin/der Nutzer hat vor Aushändigung des Tablets eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde abzuschließen.

(2) Von der Möglichkeit der Überlassung eines gemeindlichen Tablets der Ortsgemeinde sind die den Ausschüssen angehörenden sonstigen wählbaren Bürger sowie Mitglieder des Ortsgemeinderates, die ein gemeindliches Tablet durch die Verbandsgemeinde überlassen bekommen haben, ausgeschlossen.

(3) Für die Überlassung des gemeindlichen Tablets entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.

(4) Nutzen Mandatsträger für die Arbeit in den Gremien ein in ihrem Eigentum stehendes mobiles Endgerät sind alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten vom Mandatsträger selbst zu tragen.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. September 1999 in der Fassung vom 31. Mai 2017 außer Kraft.

Gebhardshain, 15. August 2019

Jürgen Giehl  
Ortsbürgermeister